

Ausfertigung

27 Ds-29 Js 648/13-584/13



Amtsgericht Bottrop

Beschluss

In der Strafsache

gegen ~~XXXXXXXXXX~~,
geboren am ~~05. April 1973~~ in ~~Bottrop~~, Rechtsanwalt,
wohnhaft ~~Essener Str. 52, 46201 Bottrop~~,
deutscher Staatsangehöriger, verheiratet

wegen Parteiverrat

Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten hat die Staatskasse zu tragen.

Gründe

Nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens erscheint der Angeschuldigte einer Straftat nicht hinreichend verdächtig.

Hinreichender Tatverdacht im Sinne des § 203 StPO ist zu bejahen, wenn bei vorläufiger Tatbewertung auf Grundlage des Ermittlungsergebnisses die Verurteilung in einer Hauptverhandlung wahrscheinlich ist.

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Nach § 356 Abs. 1 StGB macht sich ein Rechtsanwalt strafbar, der in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient.

Diese Tatbestandsvoraussetzungen sind nicht erfüllt, denn der Angeschuldigte hat nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht pflichtwidrig gehandelt.

Pflichtwidriges Dienen im Sinne von § 356 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass der Rechtsanwalt einer Partei Rat und Beistand leistet, obwohl er zuvor einer anderen Partei in derselben Sache Rat und Beistand im entgegengesetzten Sinne gewährt

hat, es also einen Interessengegensatz zwischen den Parteien gibt (vgl.: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl., 2010, § 356 Rdnr. 17 m.w.Nw.).

Ein solcher Interessengegensatz liegt nach Auffassung der Staatsanwaltschaft bereits darin, dass der Angeschuldigte in einer Wohnungseigentumssache vor dem Amtsgericht Bottrop als Vertreter der Kläger und sodann als Vertreter von zwei der beklagten weiteren Wohnungseigentümer auftrat und die Klageforderung anerkannte.

Das Amtsgericht folgt dieser rechtlichen Wertung nicht, weil sie zur Beantwortung der Frage nach einem Interessengegensatz allein auf die formale Stellung der Parteien in dem Wohnungseigentumsverfahren abstellt.

Ein nach Auffassung des Amtsgerichts für einen Parteiverrat notwendiger materieller Interessengegensatz kann nach dem Ermittlungsergebnis aber nicht festgestellt werden.

Der Angeschuldigte hat bislang unwidersprochen vorgetragen, dass er von zwei Ehepaaren, die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft sind, beauftragt worden war, sie zu vertreten und bestimmte Beschlüsse der Wohnungseigentümergeinschaft anzufechten. Danach verfolgten beide Parteien dasselbe Ziel und hatten dasselbe Interesse. Der formale Gesichtspunkt, dass das Ehepaar ~~Paschke/Schub~~ durch die Klageerhebung des Ehepaares ~~Esler~~ gegen die Wohnungseigentümergeinschaft automatisch Teil der Beklagten wurde, weil sie mangels Deckungszusage ihrer Rechtsschutzversicherung noch keine eigene Klage erheben wollten, ändert daran nichts.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

Bottrop, 06.01.2014

Amtsgericht

Meierjohann

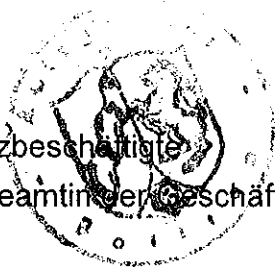
Richter am Amtsgericht (stVDir)

Ausgefertigt



Stubbe, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



An das
Amtsgericht
- Strafrichter -

Bottrop

Anklageschrift

Der Rechtsanwalt ~~XXXXXXXXXX~~
geboren am ~~01.03.1968 in Bottrop~~,
verheiratet,
Staatsangehörigkeit: deutsch,
wohnhaft ~~Essen, Silesienstraße 46~~

wird angeklagt,

im Juli 2013 in Bottrop
als Anwalt bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in
derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig gedient
zu haben.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Mit Schriftsatz vom 16.07.2013 meldete er sich in dem Verfahren 20 C 33/13 AG
Bottrop, welches die Anfechtung eines Beschlusses der
Wohnungseigentümergeinschaft ~~Mohlenstraße 44-46~~ zum Gegenstand hatte,
für die Beklagten Eigentümer ~~XXXXXXXXXX~~ und ~~XXXX~~ und gab in deren Namen ein
Anerkenntnis ab. Dem stand jedoch entgegen, dass er in diesem Verfahren bereits
die Anfechtungskläger ~~Ra~~ und ~~Lehmann~~ vertrat und in deren Namen die Klage
erhoben hatte.

Vergehen des Parteiverrates nach § 356 StGB

Beweismittel:

- I. Einlassung d. Angeschuldigten
- II. Gegenstände des Augenscheins: Drittakten 20 C 33/13 AG Bottrop

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der heute 46 Jahre alte Beschuldigte ist seit 1998 als Rechtsanwalt zugelassen und
betreibt unter der ~~XXXXXXXXXX~~ eine Kanzlei.

Den Sachverhalt als solchen hat er nicht abgestritten. Er hat jedoch -
zusammengefasst - vorgetragen, er habe beide Parteien vertreten dürfen, da ein

materieller Interessenwiderstreit nicht bestehe. Das Interesse der Beteiligten ~~Prozessgegner~~ und ~~Kläger~~ sei ebenso wie das der Anfechtungskläger auf die Beseitigung des streitgegenständlichen Beschlusses gerichtet. Inzwischen hätte sie (trotz Ablauf der Anfechtungsfrist) ebenfalls Anfechtungsklage erhoben und die beiden Klageverfahren seien zu verbinden bzw. verbunden worden. Fehle aber ein Interessenwiderstreit, so seine Einlassung, komme es auf eine formalen Interessenwiderstreit nicht an. Selbst an einem solchen fehle es aber, weil die Anfechtungsklage sich zwar gegen alle anderen Eigentümer zu richten habe, diese aber zunächst nicht näher zu bezeichnen sind.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden.

Denn der Wortlaut des § 46 WEG, wonach die Anfechtungsklage gegen die anderen Eigentümer zu richten ist, kann allein so verstanden werden, dass diese gerade Klagegegner werden, obwohl dem Anfechtungskläger die namentliche Bezeichnung der Miteigentümer in diesem Verfahrensstadium noch erspart bleibt.

Darauf, ob die Parteien auch materiell gegenläufige Interessen vertreten, kommt es bei dieser Konstellation - formale Prozessgegnerschaft - nicht an.

Dass die Beklagten ~~Prozessgegner~~ und ~~Kläger~~ später selbst die Anfechtungsklage erhoben haben, bleibt daher ebenfalls unbeachtlich.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Strafrichter - Bottrop zu eröffnen.

Milk

Oberstaatsanwältin